I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2550/97 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2108/84 der Kommission mit Einzelheiten betreffend die Bestimmung der Maschenöffnung von Fangnetzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 894/97 des Rates vom 29. April 1997 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 894/97 gelten Mindestmaschenöffnungen für stationäre Fanggeräte. Die Einzelheiten zur Bestimmung der Maschenöffnung bei Schleppnetzen sind für stationäre Fanggeräte aufgrund ihrer besonderen Merkmale und den damit verbundenen Bedingungen zur Messung der Maschenöffnung weniger geeignet.

Genaue Angaben sind notwendig hinsichtlich des für die Messung von stationären Netzen benutzten Meßgerätetyps sowie des Meßverfahrens und der Berechnung der Maschenöffnung.

Für den Fall, daß ein Kapitän die Meßergebnisse einer Kontrolle in Zweifel zieht, sollte eine weitere und letzte Messung vorgesehen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Verordnung (EWG) Nr. 2108/84 der Kommission [2] wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Wörter werden über Artikel 1 eingefügt:

„TEIL I — SCHLEPPNETZE, SNURREWADEN ODER ÄHNLICHE ZUGNETZE".

2. Nach Artikel 6 wird folgender Teil eingefügt:

„TEIL II — STATIONÄRES FANGGERÄT

Artikel 6a

Begriffsbestimmungen

Für Teil II gilt:

‚stationäres Fanggerät': Kiemennetze, Verwickelnetze und Trammelnetze aus einem oder mehreren getrennten Netzen, die mit Kopftau, Grundtau und Verbindungstauen sowie mit Anker-, Auftriebs- und Navigationsgeschirr ausgerüstet sein können.

Artikel 6b

Maschenmeßgerät

(1) Das Maschenmeßgerät ist aus haltbarem, formbeständigem Material. Der Bau des Meßgeräts ist im Anhang dargestellt.

(2) Voll ausgezogen kann das Gerät Maschenöffnungen von bis zu 300 mm messen. Es besitzt eine Maßeinteilung in Abständen von 1 und 5 und 10 Millimetern.

(3) Maschenmeßgeräte, die den Absätzen 1 und 2 entsprechen, tragen die Aufschrift ‚EG-Meßgerät'.

(4) Die Backen des Meßgeräts zur Bestimmung der Maschenöffnung sind mindestens ein bis höchstens drei Millimeter dick und haben abgerundete Ecken.

(5) Zur Messung einer gestreckten Masche wird das Meßgerät nur von Hand auseinandergezogen.

Artikel 6c

Meßverfahren

(1) Netze werden in ungefrorenem Zustand gemessen. Der Kontrollbeamte wählt vom Netz 20 Maschen aus, bei Trammelnetzen den Teil des Netzes mit den kleinsten Maschen.

(2) Der Kontrollbeamte mißt die Öffnung jeder Masche, indem er das Meßgerät in die längere der beiden möglichen Richtungen in die Masche schiebt und diese dann manuell gestreckt wird, bis die Maschenseiten gerade und straff sind.

[1] ABl. L 132 vom 23. 5. 1997, S. 5.
[2] ABl. L 194 vom 24. 7. 1984, S. 22.

(3) Die Maschenöffnung ist das arithmetische Mittel, in Millimeter und aufgerundet, der addierten Meßergebnisse aller ausgewählten und gemessenen Maschen.

(4) Folgende Maschen dürfen zur Bestimmung der Maschenöffnung nicht gemessen werden.

— Die Maschen über und unter einer Netznaht mit einer Bortenleine oder Verstärkung oder sonstigen Befestigungen;

— die ersten zwei Maschen links und rechts von Laschen und Einstell-Leinen;

— zerrissene oder geflickte Maschen.

Artikel 6d

Bestimmung der Maschenöffnung in Streitfällen

Zweifelt der Kapitän das Meßergebnis an, so wählt der Kontrollbeamte nach dem Verfahren in Artikel 6c erneut 20 Maschen in einem anderen Teil des Netzes mit den kleinsten Maschen aus. Die Maschenöffnung wird dann unter Berücksichtigung aller 40 gemessenen Maschen nach dem Verfahren in Artikel 6c Absatz 3 bestimmt. Das Ergebnis dieser Messung ist endgültig."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1997

Für die Kommission

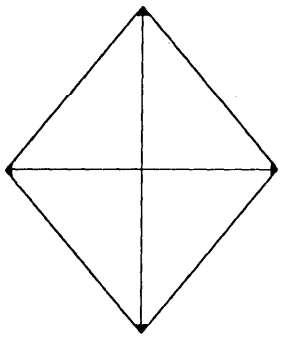
Emma BONINO

Mitglied der Kommission

ANHANG

Geknotete und knotenlose Maschen

Geöffnete Masche



Maschenmeßgerät

Gestreckte Masche

